

tiven zu analysieren und Vorschläge zu ihrer Vervollkommnung zu unterbreiten,

- Überprüfung und ständige Aktualisierung der Normen und Normative zu unterstützen.

(2) Die Mitarbeiter der Leitstellen sind in Abstimmung mit den Kombinatn berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen Kombinate und Betriebe zu betreten und Einsicht in Unterlagen zu nehmen, die sich auf die Arbeit mit Normen und Normativen, insbesondere die wissenschaftlich-technische Vorbereitung der Produktion, beziehen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die Mitarbeiter der Leitstellen für Normen und Normative zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Materialverbrauchsnormen (Anlage) sind für den Verbrauch von Grundmaterial für Produktion, Investitionen, Rationalisierungsmittelbau, Reparatur- und Hilfsprozesse auf der Grundlage von Normativen, staatlichen und Werkstandards, staatlichen Einsatzbestimmungen, konstruktiven und technologischen Vorgaben, Rezepturen, Zeichnungen, Stücklisten und anderen betrieblichen Unterlagen auszuarbeiten.³ Bearbeitungs- und Verlustzugaben sind ständig entsprechend dem neuesten technologischen Stand zu aktualisieren. Materialverbrauchsnormen für Hilfsmaterial sind auszuarbeiten, wenn dafür Normative oder andere staatliche Vorgaben vorliegen. Für weitere Hilfsmaterialien ist die Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den spezifischen Bedingungen zu sichern.

(2) Materialverbrauchsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden volkswirtschaftlichen Anforderungen und betrieblichen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen,
- erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen,
- vorläufige Materialverbrauchsnormen

auszuarbeiten.

Zu § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Materialverbrauchsnormen sind in Übereinstimmung mit den Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,⁴ beginnend mit den materialökonomischen Zielstellungen für die produktionsvorbereitenden Bereiche, auszuarbeiten und in die Pflichtenhefte aufzunehmen. Das betrifft insbesondere normenwirksame Einsparungen von Material sowie die Verbesserung des Verhältnisses von Gebrauchseigenschaften zu Materialfonds und -kosten.

(2) In den einzelnen Arbeitsstufen sind folgende Anforderungen an die Ausarbeitung der Normen zu erfüllen:

— Erarbeitung materialökonomischer Zielstellungen für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien

Erarbeitung der Aufgabenstellungen und Anforderungen ausgehend von Weltstandsvergleichen, internationalen Bestwerten und Entwicklungstendenzen, u. a. Masselimit, Masse-Leistungs-Verhältnisse, Materialausnutzung, Materialkostensenkung. Die materialökonomischen Zielstellungen sind bei der Verteidigung der Studie zu bestätigen.

Arbeitsstufe: Erarbeitung der Studie (St)

Ausarbeitung von Standards

Festlegung von Schwerpunkten zur Senkung des Material-

³ Es ist der einheitliche Vordruck „MVN ZPD 916—001“ anzuwenden; zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg.

⁴ Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426)

Verbrauchs und Entscheidungen zur Ausarbeitung von vorläufigen Materialverbrauchsnormen.

Arbeitsstufe: Ausarbeitung der Aufgabenstellung (A1)

— Ausarbeitung und Bestätigung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen

Ermittlung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen, Beurteilung der Progressivität und Nachweis der erreichten materialökonomischen Zielstellungen bei Abschluß der Arbeiten. Vorschläge zur breiten Nutzung der Ergebnisse.

Arbeitsstufe: Vorbereitung der Nutzung der Ergebnisse

(A4)

Erarbeitung der materialökonomischen Zielstellungen für den Materialeinsatz nach wichtigen Materialarten im Vergleich zu internationalen Bestwerten sowie den Entwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik und Nachweis der Ergebnisse, insbesondere der Materialeinsparungen bei Einhaltung der vorgegebenen Leistungsparameter im Pflichtenheft. Die Bestätigung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen hat mit der Bestätigung der Pflichtenhefte in der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen.

Arbeitsstufe: Ausarbeitung der Aufgabenstellung (K 1)

Ausarbeitung der Aufgabenstellung (V1)

andere Arbeitsstufen, in denen das Pflichtenheft bestätigt wird.

Nachweis der Erreichung der materialökonomischen Zielstellung, des optimalen Materialeinsatzes, der sparsamsten Verwendung spezifischen Importmaterials und Bestätigung der überarbeiteten vorläufigen Materialverbrauchsnormen in der Zwischenverteidigung der Erprobungsergebnisse der konstruktiven bzw. verfahrenstechnischen Lösung.

Arbeitsstufe: Erprobung der konstruktiven Lösung und Nachweis der Reproduzierbarkeit der Funktion (K 5)

Erprobung der verfahrenstechnischen Lösung, der Rezeptur im kleintechnischen Versuch und Nachweis ihrer Reproduzierbarkeit (V 5)

— Überleitung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen in technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen

Erfüllungsnachweis der materialökonomischen Zielstellungen. Überleitung der vorläufigen Materialverbrauchsnormen in technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen sowie Verteidigung und Bestätigung der technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen in der Abschlußverteidigung der Entwicklung. Für die stoffumwandelnden Prozesse gelten die ihnen entsprechenden Bedingungen. Bei Einzelfertigung bzw. Kleinstserienfertigung kann die Überleitung in eine andere Qualitätsstufe der Materialverbrauchsnormen festgelegt werden.

Erfüllungsnachweis der erzielten Materialeinsparungen mit der Produktionsfreigabe der jeweiligen Arbeitsstufe.

Arbeitsstufe: Freigabe zur Produktion auf der Grundlage der einzelnen Entwicklungsstufen

(K 5/0)

(K 8/0)

(K 10/0)

(V 5/0)

(V 8/0)

(V 10/0)

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Durch den Änderungsdienst sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der Fertigung alle Änderungen des Materialverbrauchs, insbesondere aus

- der Entwicklung bzw. anderweitigen Vervollkommnung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik,